



Polzeiverordnung der Stadt Lugau/ Erzgeb. gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Umwelt-Polzeiverordnung)

Die Stadt Lugau/ Erzgeb. erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2023 folgende Polzeiverordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Gefahren durch Tiere

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

§ 6 Verunreinigungsverbot

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 9 Böllerschießen und Feuerwerk

§ 10 Lärm aus Veranstaltungenstätten

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Abbrennen offener Feuer

V. Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im Gebiet der Stadt Lugau.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, allgemein zugängliche Sportplätze sowie das Freibadgelände.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken. Unerheblich bleibt, in wessen Eigentum sich die jeweilige Fläche befindet.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bekleben, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Beklebungen oder Bemalungen auf Flächen gemäß § 2 ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das genehmigte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Ausleger an Lichtmasten, Werbetafeln, Anschlagtafeln, Plakatsäulen) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

Dafür ist eine kostenpflichtige Genehmigung erforderlich. Dies gilt auch für das genehmigte Plakatieren gemäß Abs.1.

(3) Wenn Plakate ohne Genehmigung angebracht wurden, können sie ohne Androhung der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt und sichergestellt werden.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf allen öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen gemäß § 2 dieser Verordnung muss der Hundeführer den Hund an der

Leine führen. Zudem müssen Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen und im Allgemeinen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und bepflanzten Flächen fernzuhalten.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(6) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 verrichtet. Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zur Entsorgung kann der Hundekot in einer fest verschlossenen Plastiktüte in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter eingeworfen werden.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Flächen gemäß § 2 ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

- das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- das Verunreinigen durch Bauarbeiten und andere gewerbliche Tätigkeiten.

(2) Hat jemand Flächen gemäß § 2 verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Der Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall außerdem Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für Veranstaltungen zulassen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei öffentlichen Veranstaltungen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Böllerschießen und Feuerwerk

(1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladerwaffen anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisansträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerken zu besonderen Anlässen an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar ist von Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz sind, erlaubnispflichtig. Erlaubnisansträge sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Für die Durchführung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzulegen.

(3) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die jeweils dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten.

(3) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung und Veranstaltungsstätten mit gastronomischer Versorgung sind an die Nachtzeit gemäß § 7 gebunden.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen zu folgenden Zeiten nicht benutzt werden:

von April bis September in der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr

von Oktober bis März in der Zeit von 18:00 bis 09:00 Uhr

Ansonsten und im Einzelfall gilt die vor Ort ausgeschilderte Spielplatzordnung/
Sportstättenverordnung.

(2) Bei Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze ist die ausgehängte
Spielplatzordnung mit ihren Geboten und Verboten einzuhalten.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung von Sportstätten durch Schulen, Vereine und
vergleichbare Gruppen sowie die Nutzung des Stadtbades zu seinen Öffnungszeiten.
Die jeweiligen Nutzer sind dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das
Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen
Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Verordnung zur
Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutz-
verordnung – 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an
Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr
durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern,
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

(2) Abweichend von den in Abs.1 festgelegten Zeiträumen ist der Betrieb von
Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nur
an Werktagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00
Uhr erlaubt.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie
bei akuten Havarie- und Notfällen.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen,
des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur
Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und
Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung
unberührt.

§ 13

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Glas- und Alttextilienbehälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Flächen gemäß § 2 ist es verboten:
1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 3. die Notdurft zu verrichten,
 4. zu nächtigen oder zu lagern,
 5. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 13 Abs. 3.
 6. unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern
 7. unbefugt die vorhandenen Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen

8. unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zu überwinden
9. bepflanzte Flächen und Rasenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren
10. Gewässer, Brunnen oder Wasserbecken zu verunreinigen
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 15

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern zur Abfallbeseitigung ist untersagt.
- (2) Für das Abbrennen von Höhenfeuern aus traditionellen oder kulturellen Anlässen ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Sie ist kostenpflichtig.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Lagerfeuer bis zu 1 m² Grundfläche und 1m Höhe mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle, Grillbrikett) in Feuerstätten (z.B. Feuerkörbe, Feuerschalen, Gartenkamine, gemauerte Lagerfeuerstätten) oder in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Koch-, Grill- und Lagerfeuer auf öffentlichen Flächen sind entgegen Abs. 3 erlaubnispflichtig.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortpolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 14 Nr. 4 kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, beklebt oder bemalt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf dem Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, dass unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
5. entgegen § 4 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 6 Flächen gemäß § 2 verunreinigt und diese nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb der Nachtruhe Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
10. entgegen § 9 Böllerschießen ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde durchführt oder erteilte Auflagen nicht einhält,
11. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt oder die Nachtzeit gemäß § 7 nicht einhält,
12. sich entgegen § 11 Abs. 1 auf Sport- oder Kinderspielstätten aufhält;
13. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder sonn- und feiertags durchführt,
14. entgegen der in § 13 Abs.1 außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Wertstoffbehälter einwirft,
15. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Abfall- oder Wertstoffcontainer stellt,
16. entgegen § 13 Abs. 3 häusliche Abfälle oder größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Wertstoffcontainern und Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 1 aggressiv bettelt,

18. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 2 durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich belästigt oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abzuhalten,

19. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 3 die Notdurft verrichtet,

20. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 4 nächtigt oder lagert,

21. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 5 Gegenstände aller Art wegwirft oder ablagert, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 13 Abs. 3,

22. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 6 unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonst verändert,

23. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 7 unbefugt die vorhandenen Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, verschmutzt, bemalt, beklebt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,

24. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 8 unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen überwindet,

25. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 9 bepflanzte Flächen und Rasenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt und befährt,

26. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 10 Gewässer, Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,

27. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,

28. entgegen § 15 Abs. 2 oder Abs. 4 Feuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt,

29. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

30. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2033 außer Kraft.

Die vorstehende Umwelt-Polizeiverordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 22.12.2023

Thomas Weikert
Bürgermeister Stadt Lugau
Ortspolizeibehörde

Verfahrensvermerk:

Der Stadtrat Lugau hat diese Polizeiverordnung am 06.11.2023 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bericht vom 15.11.2023 vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Der Erlass wurde mit Bescheid vom 11.12.2023 genehmigt. Die Polizeiverordnung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 26.01.2024 im Lugauer Anzeiger verkündet. Sie ist damit am 27.01.2024 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).